

<b>Zeitschrift:</b>	Parkinson : das Magazin von Parkinson Schweiz = le magazine de Parkinson Suisse = la rivista di Parkinson Svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Parkinson Schweiz
<b>Band:</b>	- (2012)
<b>Heft:</b>	105: Brennpunkt : handeln Sie selbstbestimmt! = Point chaud : affirmez-vous! = Tema scottante : fate scelte autodeterminate!
<b>Artikel:</b>	"Parkinson hat ganz eigene Fallstricke bei der IV!"
<b>Autor:</b>	Rothweiler, Jörg / Gossweiler, René
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-815414">https://doi.org/10.5169/seals-815414</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# «Parkinson hat ganz eigene Fallstricke bei der IV!»

**Geht es um Fragen der Sozialversicherung, stolpern viele Parkinsonbetroffene über die immer gleichen Fallstricke. Das zeigen die Erfahrungen der von Parkinson Schweiz durchgeführten Beratungen.** Im Interview deckt unser Beratungsspezialist René Gossweiler die wichtigsten Klippen bei Parkinsonbetroffenen auf – und erklärt, wie man diese umschifft.

Seit 1. August 2009 leitet der erfahrene Sozialarbeiter René Gossweiler den Fachbereich «Beratungs- und Bildungsarbeit» bei Parkinson Schweiz. Seither hat er viele Betroffene persönlich beraten – und wertvolle Erfahrungen im Bereich Parkinson gesammelt. Was ihm auffiel: Es gibt krankheitsspezifische Aspekte, die dazu führen, dass Betroffene immer wieder über dieselben Fallstricke unseres Sozialversicherungsrechts stolpern. PARKINSON hat sich mit ihm darüber unterhalten.

**In welchem Bereich müssen Parkinsonbetroffene besonders umsichtig sein?**  
Immer wieder treffe ich in Beratungen auf noch im Berufsleben stehende Betroffene, die ihr Arbeitspensum aufgrund der Einschränkungen durch die Erkrankung bereits «freiwillig» reduziert haben, ohne zuvor ein entsprechendes Arztzeugnis eingeholt zu haben. Diese sehen sich später mit Einbussen bei der Pensionskasse und beim Invaliditätsgrad konfrontiert.

## Warum passiert das so häufig?

Bei Parkinson kommen die Einschränkungen oft schleichend. Um vergleichbar produktiv zu sein wie vor der Erkrankung und die Anforderungen im Beruf weiter erfüllen zu können, müssen die Betroffenen peu à peu immer mehr leisten. Sie schieben Überzeiten, nehmen Arbeit übers Wochenende mit nach Hause. Das schafft Stress – der die Symptomatik negativ beeinflusst. Zudem höre ich immer wieder, dass Betroffene aufgrund der Mehrbelastung die Physiotherapie, sportliche Aktivitäten, ja sogar den täglichen Spaziergang aufgeben. Das verstärkt das Problem zusätzlich, denn Bewegung ist, wie wir wissen, ein zentraler Therapieansatz bei Parkinson. Nicht zuletzt vernachlässigen die Betroffenen manchmal auch ihr soziales Netzwerk und können in der Folge vereinsamen.

Irgendwann kommt dann der Punkt, an dem «es» einfach nicht mehr geht. Dann reduzieren die Betroffenen oft das Arbeitspensum – häufig auch deshalb, weil sie ih-

rem Chef und den Kollegen (noch) nicht eingestehen wollen, dass sie krank sind. Genau dann schnappt die IV-Falle zu!

## IV-Falle? Was ist damit gemeint?

Der IV-Grad wird basierend auf dem Arbeitspensum zum Zeitpunkt der IV-Anmeldung berechnet. Bei Personen, die zu 100% arbeiten, kommt dabei die «Einkommensvergleichs-Methode» zum Einsatz. Der IV-Grad wird dabei über den Vergleich des Einkommens, das ohne gesundheitliche Einschränkung aktuell verdient werden könnte, mit dem Einkommen, das unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung noch verdient werden kann, berechnet.

Bei Personen, die zum Zeitpunkt der IV-Anmeldung nicht (mehr) zu 100% arbeiten, wird der IV-Grad indes nach der «gemischten» Methode berechnet – und fällt dabei meist tiefer aus als nach der Methode des Einkommensvergleichs.

Aus diesem Grund wirkt sich jeder «freiwillige» Verzicht beim Arbeitspensum in

aller Regel negativ auf den späteren IV-Grad aus. Ganz zu schweigen von den möglichen Einbussen bei der Pensionskasse.

Ich rate daher den Betroffenen eindringlich: Reduzieren Sie das Arbeitspensum nie ohne ein Arztzeugnis, das Ihre verminderter Leistungsfähigkeit bescheinigt, und ohne eine vorgängige kompetente Beratung!

#### **Was muss sonst bei einer längeren Arbeitsunfähigkeit beachtet werden?**

Vorsicht ist bei jeder länger andauernden Arbeitsunfähigkeit zwischen 20 und 39% geboten. Denn: Hat jemand Anspruch auf Krankentaggelder, werden diese, je nach Vertrag, über 360 bis 720 Tage ausbezahlt. Die Crux dabei: Eine nur teilweise Arbeitsunfähigkeit verlängert den Taggeldanspruch nicht. Die Zahl der Tage, an denen ein Taggeld bezahlt wird, ist fix. Unabhängig davon, ob pro Tag eine Arbeitsunfähigkeit von 20% oder von 100% vergütet wird.

Im Gegenzug besteht aber ein Anspruch auf eine IV-Rente erst, wenn während eines Jahres eine durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40% bestand. Das heisst: Wurden aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit von nur 20% alle Taggelder bezogen und wird die betreffende Person dann zu 100% arbeitsunfähig (etwa durch das Fortschreiten des Parkinson), kann es passieren, dass sie für ein ganzes Jahr kein Einkommen mehr hat! Sie muss dann vom Vermögen leben oder Sozialhilfe beantragen.

Daher gilt: Lassen Sie sich im Fall einer Arbeitsunfähigkeit zwischen 20 und 39% unbedingt von einer Fachperson beraten!

#### **Und wie sieht es aus, wenn jemand schon immer Teilzeit gearbeitet hat?**

Auch in diesem Fall – den ich in Beratungen oft erlebe, wenn betroffene Frauen zugunsten der Kinder auf eine Vollzeitarbeit verzichtet oder ihr Pensum reduziert haben – ist eine Beratung nötig. Grund: Weil, wie beschrieben, in diesem Fall der IV-Grad nach der gemischten Methode berechnet wird, kann es geschehen, dass selbst bei einer hundertprozentigen Arbeitsunfähigkeit im Job der relevante IV-Grad kleiner ist als 40% – und damit überhaupt kein Anspruch auf eine IV-Rente bestehen würde!

#### **Bisher ging es ja vor allem um Betroffene, die noch im Erwerbsleben stehen. Gibt es auch Klippen, die Betroffene im AHV-Alter betreffen?**

Mit Eintritt ins Pensionsalter schwinden die Fallen im Sozialversicherungsrecht. Aber viele Betroffene verzichten aufgrund man-

gelnden Wissens auf ihnen zustehende Leistungen! Ein gutes Beispiel, das ich auch in meinen Beratungen immer wieder antreffe, betrifft die Hilflosenentschädigung.

Mit dem Fortschreiten der Parkinsonerkrankung nimmt auch der Bedarf an Hilfe und Unterstützung bei alltäglichen Verrichtungen zu, etwa beim Aufstehen und Absitzen, beim Ankleiden (Schuhe binden), der Körperpflege (Duschen) oder beim Essen (z. B. Fleisch schneiden). Bei (Ehe)paaaren werden diese Hilfeleistungen fast automatisch vom gesunden Partner übernommen. Ihre Unterstützung im Alltag verhindert, dass die Betroffenen im Heim gepflegt werden müssen. Doch das «Tag-und-Nachtda-sein-Müssen» zehrt an den Kräften des Gesunden. Erkrankt dieser dann selbst und

muss ins Spital, stellt sich die Frage: Könnte der an Parkinson leidende Partner alleine zu Hause bleiben? Müsste eine Person gesucht werden, die nicht nur im Haushalt, sondern auch im Alltag hilft? Oder müsste sogar eine Notlösung in einem Pflegeheim beschafft werden?

Alle, die eine dieser Fragen ehrlicherweise mit «Ja» beantworten müssen und bei denen dieser Zustand bereits seit einem Jahr besteht, sollten unbedingt ihren Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung prüfen und sich beraten lassen.

#### **Und welche weiteren Klippen sind zu beachten?**

Viele Betroffene scheuen davor zurück, Ansprüche geltend zu machen – etwa bei den Ergänzungsleistungen. Dabei sind diese keine Almosen, sondern Leistungen für den Fall, dass die Renten der AHV/IV und der Pensionskasse nicht reichen, um die nötigen Ausgaben zu decken – insbesondere, wenn die Renten bescheiden sind oder wenn hohe, ungedeckte Kosten anfallen, beispielsweise bei Pflegebedürftigkeit. Für diese Fälle sieht das Gesetz einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) vor, welche garantieren, dass Invaliden- und Altersrentner heute in aller Regel keine Sozialhilfeleistungen mehr beanspruchen müssen.

Rentner(innen) sollten sich daher, wenn sie die Lebenskosten nicht mehr decken können, ohne Verzug bei der AHV-Zweigstelle ihrer Gemeinde zum Bezug von EL anmelden. Diese werden nämlich nicht

rückwirkend, sondern erst ab Anmeldung ausbezahlt. Eine Ausnahme besteht, wenn die Anmeldung innerhalb von 6 Monaten seit der Verfügung über die AHV- oder IV-Rente eingereicht wird.

#### **Muss vor dem Beantragen von Ergänzungsleistungen eigentlich zuerst das Vermögen verbraucht worden sein?**

Nein! Bei der Berechnung der EL wird zwar auch das Vermögen unter den «anrechenbaren Einnahmen» mitberücksichtigt, al-

lerdings nur teilweise. Bei IV-Rentnern wird es zu 1/15, bei Altersrentnern zu 1/10 und bei Heimbewohnern in der Regel zu 1/5 angerechnet – und auch das erst nach Abzug eines Freibetrages von CHF 37 500.– bei Alleinstehenden und CHF 60 000.– bei Ehe-

paaren. Es kann also unter Umständen auch bei Vorliegen eines namhaften Vermögens durchaus ein Anspruch auf EL bestehen bleiben.

#### **Oft geht das Geld ja aber erst zur Neige, wenn ein Heimaufenthalt bezahlt werden muss...**

In der Tat kann ein Heimaufenthalt auf Dauer nur in den wenigsten Fällen aus eigenen Mitteln finanziert werden. Daher spielen die EL für Heimbewohner eine zentrale Rolle. Dabei wird, falls von einem Ehepaar nur eine Partei ins Heim ziehen muss, für jeden Ehepartner separat geprüft, ob ein Anspruch auf EL besteht. Die gemeinsamen Einnahmen und das Vermögen werden dabei je zur Hälfte angerechnet.

#### **Müssen Betroffene, die Fragen haben, zwingend zu einer persönlichen Beratung vorbeikommen?**

Nein. Die wichtigsten Informationen haben wir in unserem «Ratgeber Sozialversicherungen» zusammengefasst. Dieser kostet 19 Franken (CHF 24 für Nichtmitglieder) und kann im Shop auf [www.parkinson.ch](http://www.parkinson.ch) oder über die Geschäftsstelle bestellt werden. Fragen an mich sind per E-Mail oder telefonisch möglich. Und Informationen zu Regelungen, die verhältnismässig raschen Änderungen unterliegen, haben wir als separate Merkblätter vorliegen. Diese Merkblätter, beispielweise zu den jeweils aktuellen Sätzen der Hilflosenentschädigung, versenden wir auf Anfrage per Post oder als PDF-Datei per E-Mail.

jro